

Förderverein der Sonnenbergschule Angelbachtal e.V.

Satzung

des „Förderverein der Sonnenbergschule Angelbachtal e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Förderverein führt den Namen "Förderverein der Sonnenbergschule Angelbachtal e.V.", in Kurzform „FSA e.V.“
2. Im Folgenden "Förderverein" genannt.
3. Der Förderverein hat seinen Sitz in „Angelbachtal“ und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Sinsheim einzutragen und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der unterrichtlichen und sozialen Arbeit an der Sonnenbergschule in Angelbachtal. Die Zielsetzung des Fördervereins wird durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.
2. Der Förderverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
3. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Fördervereins arbeiten ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen können bezahlt werden. Hierzu ist eine Aufwandsentschädigungsordnung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
6. Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Förderverein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied ist jedoch berechtigt, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen, die dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Fördervereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Vereinsmitglieder, die aufgrund erheblicher Dienstleistungen im Sinne der Zwecke des Fördervereins tätig werden (z.B. im Rahmen von Abteilungen), können für die Dauer dieser Leistungen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 7 Organe des Fördervereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstandes,-über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
-die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstandberufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Fördervereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Förderverein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die/das letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse / elektronische Postfach (E-Mail) gerichtet war.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/-innen
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge, Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. In diesem Fall gilt eine Einladungsfrist von einer Woche.
6. Der Vorsitzende und im Vertretungsfall der Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Über die Beratung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem stellvertretenden Vorsitzenden ein Protokoll niederzulegen, das von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet wird. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

6. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. ein Vorsitzender
 - b. ein stellvertretender Vorsitzender
 - c. ein Schatzmeister
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Dabei ist das handelnde Vorstandsmitglied an die gemeinsam getroffenen Beschlüsse gebunden.
8. Als Vorstandsmitglied können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht in einem Dienstverhältnis an der Sonnenbergschule in Angelbachtal stehen oder dem Schulträger angehören.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfung ist jährlich einmal durchzuführen. Die Kassenprüfung darf nicht durch ein Mitglied des Vorstandes erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung oder ähnliche Zwecke, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken entsprechen.

§ 15 Sonstiges

1. Alle Funktionsträgerbezeichnungen sind als geschlechtsunspezifisch zu verstehen.

Ort, Datum Beschluss Satzung

Für den Vorstand:

Angelbachtal, 27.03.2014  

Ort, Datum

Unterschrift Vorsitzender

Unterschrift stellv. Vorsitzender